### Prüfungs- und Studienordnung für den Studienabschluss "Diakonie" Der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Dauer, Gliederung und Art des Studiums
- § 5 Erreichen der Studienziele und kirchliche Anerkennung
- § 6 Diakonische Prüfungskommission
- § 7 Widerspruch gegen Entscheidungen der diakonischen Prüfungskommission
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsaufbau der diakonischen Abschlussprüfung
- § 10 Nachteilsausgleich, Mutterschutzfristen und Elternzeit
- § 11 Wiederholung, Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung von Prüfungen
- § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Zeugnis und Studien- und Leistungsnachweis
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Diese Ordnung gilt für den Studienabschluss "Diakonie" (kirchliches Examen) der Studiengänge Bachelor Soziale Arbeit & Diakonie (BA), berufsintegrierender Bachelor Soziale Arbeit & Diakonie" (biBA) und praxisintegrierender (dualer) Bachelor "Soziale Arbeit" (piBA) der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus (EH).
- (2) Sie gilt zusätzlich für den Studienabschluss "Diakonie" (kirchliches Examen) unabhängig von den unter Abs. 1 benannten Studiengängen nach den in § 2 Abs. 2 und 3 geregelten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Die inhaltliche Basis regelt der Modulkatalog Diakonie in seiner jeweils gültigen Fassung, der Teil dieser Ordnung ist.

# § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Studierende der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge können sich mit Studienbeginn für den zusätzlichen Abschluss als Diakon\_in anmelden und das Studium der Diakonie aufnehmen. Eine spätere Aufnahme des Studiums der Diakonie ist ihnen durch die Modularisierung des Studiums zu jedem Semesterbeginn möglich.
- (2) Zugangsberechtigt sind weiterhin Personen, die ein Studium oder einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit oder einem verwandten Studiengang vorweisen können und somit gemäß § 4 Abs. 4 des Diakon\_innen und Gemeindepädagog\_innendienstgesetzes (DGpDG)1 an der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie das diakonische Examen ablegen möchten.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die\_der Rektor\_in im Einvernehmen und nach Rücksprache mit der Studiengangskoordination. Es müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt sein.

### § 3 Studienziele

- (1) Die Studierenden sollen die Fähigkeit entwickeln, in den verschiedenen sozialen, pädagogischen, pflegerischen und kirchlich-diakonischen Handlungsfeldern unter Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden und auf der Basis diakonischer Werteorientierung zu handeln und dieses Handeln theologisch und ethisch zu reflektieren und zu begründen.
- (2) Die Studierenden erwerben somit grundlegende Handlungskompetenzen in den Bereichen theologische Grundlagen, Bilden, Unterstützen und Verkündigen, die dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) als gleichberechtigt zuzuordnen sind.

# § 4 Dauer, Gliederung und Art des Studiums

(1) Das Studium ist als Zusatzstudium zu den BA-Studiengängen der Evangelischen Hochschule auf eine Dauer von acht Semestern ausgelegt. Individuelle Studienverläufe mit einer Verkürzung oder Verlängerung der Studienzeit sind durch die Modularisierung möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz – DGpDG) vom 8. März 2019

- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Das Studienjahr umfasst Winter- und Sommersemester; es beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.
- (3) Der Studiengang umfasst zwölf Module, in denen insgesamt 64 Credits erworben werden. Der Studienverlauf sowie die Kreditierung der einzelnen Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen.
- (4) Das Studium setzt sich aus Präsenz-, Praxis- sowie Selbstlernanteilen zusammen. Die rezeptiven Anteile des Studiums werden maßgeblich im Rahmen des Selbststudiums durch begleitetes Lernen in Form von E-Learning, Studienbriefen o.ä. sichergestellt. Dabei wird das Studium durchgehend von modulübergreifender Fachliteratur begleitet. Im Rahmen der Präsenzveranstaltungen werden durch aktivierende Lehr- und Lernmethoden Selbständigkeit, Eigeninitiative, Teamfähigkeit und Praxistransfer gefördert.

# § 5 Erreichen der Studienziele und kirchliche Anerkennung

- (1) Die Module 1 bis 11 schließen jeweils mit einer Prüfung ab, durch die nachgewiesen wird, dass die im Modulkatalog ausgewiesenen Studienziele erreicht wurden. Näheres regelt § 8 dieser Ordnung. Das Modul 12 schließt mit der diakonischen Abschlussprüfung ab. Näheres regelt § 9 dieser Ordnung.
- (2) Der diakonisch-theologische Studienabschluss erfüllt die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 DGpDG der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 8. März 2019 und ermöglicht bei bestehender Mitgliedschaft in der Ev. Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Landeskirche der EKD den Antrag auf Einsegnung zur\_m Diakon\_in (s. im Einzelnen § 6 DGpDG).

# § 6 Diakonische Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Abschlussprüfungen (Modul 12) im diakonisch-theologischen Studienabschluss wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihm gehören an:
  - a) Die für Hamburg zuständige Bischöfin\_der Bischof als Vorsitzende\_r oder ein\_e von ihr\_ihm ernannte\_r Vertreter\_in; diese\_r kann im Verhinderungsfall eine Vertretung benennen:
  - b) Die Vorsteherin\_der Vorsteher des Rauhen Hauses;
  - c) Die Konviktmeisterin\_der Konviktmeister der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses;
  - d) Ein bis drei hauptamtlich Lehrende der Ev. Hochschule im Bereich Schwerpunkt Diakonie, die als Prüfende vom Hochschulsenat benannt wurden;
  - e) Die Rektorin\_der Rektor der Ev. Hochschule mit beratender Stimme, sofern er\_sie nicht nach Abs. 1 d) prüfungsberechtigt ist.
  - Eine\_r der hauptamtlich Lehrenden übernimmt die Federführung der Organisation der diakonischen Prüfungskommission und der Prüfungsabläufe.
- (2) Die diakonische Prüfungskommission tagt nicht-öffentlich. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängende Vorgänge und Beratungen verpflichtet.
- (3) Die diakonische Prüfungskommission legt die Prüfungstermine der Abschlussprüfungen fest: Sie stellt auf Grundlage des Gutachtens über die diakonische Abschlussarbeit, der im Kolloquium erbrachten Leistungen sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der im Studium erbrachten Einzelleistungen (Modul 1 bis 11) das erfolgreiche Bestehen des Studiums fest.
- (4) Die diakonische Prüfungskommission kann für die Abnahme des Kolloquiums zwei Unterausschüsse bilden. In diesem Falle wird die diakonische Prüfungskommission durch eine n

- Vertreter\_in aus der Gruppe § 6 Abs. 1 a) durch Entscheidung des\_der Vorsitzenden erweitert.
- (5) Weitere Delegationen und Vertretungen sind ausgeschlossen.
- (6) Die diakonische Prüfungskommission entscheidet über das Bestehen und die Benotung der Abschlussprüfungen des diakonischen Studienabschlusses mit der Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, darunter ein\_e Vertreter\_in nach § 6 Abs. 1 a) und 1 d). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des der Vorsitzenden.

### § 7 Widerspruch gegen Entscheidungen der diakonischen Prüfungskommission

- (3) Studierende haben das Recht, gegen Entscheidungen der diakonischen Prüfungskommission Widerspruch einzulegen.
- (4) Der Widerspruch muss schriftlich an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gerichtet werden.
- (5) Das Landeskirchenamt darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob die Prüfer\_innen maßgebende Vorschriften nicht beachtet haben, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt haben. Hält das Landeskirchenamt einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein Rechtens, ordnet es an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten, andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind.
- (6) Das Landeskirchenamt hört die an der Bewertung der strittigen Prüfungsleistung beteiligten Prüfer\_innen an, soweit die Bewertung des\_der Prüfers\_Prüferin gerügt wird. Die Prüfer\_innen sind im Rahmen der Anhörung befugt, die von der\_dem Widersprechenden beanstandete Bewertung zu verändern. Über andere die Prüfungsentscheidung betreffende Rügen kann das Landeskirchenamt ohne Anhörung der Prüfer\_innen entscheiden.

### § 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfungen der Module 1 bis 11 werden von den jeweils in den Modulen Lehrenden abgenommen. Jedes Modul wird mit einer Studien- oder Prüfungsleistung abgeschlossen. Näheres zu Modul 12 regelt § 6 dieser Ordnung.
- (2) Für die Durchführung der Prüfungen in den Module 1 bis 11 gelten die entsprechenden §§ aus der Rahmenprüfungs- und Studienordnung für alle BA-Studiengänge der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus (RPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dies sind insbesondere § 6 (Prüfungsausschuss) und § 7 (Widerspruchsauschuss) der RPO.
- (3) Für die Bewertung der Modulprüfungen in den Modulen 1 bis12 sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 Sehr gut eine hervorragende Leistung
  - 2 Gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
  - 3 Befriedigend eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
  - 4 Ausreichend eine Leistung, die trotz erheblicher Mängel den durchschnittlichen Anforderungen genügt
  - 5 Nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den durchschnittlichen Anforderungen nicht genügt.
- (4) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen der Module 1 bis 6 bilden die Voraussetzung zur Zulassung für die diakonischen Abschlussprüfungen (Modul 12).
- (6) Die Gesamtnote setzt sich aus den Teilnoten der Modulprüfungen sowie aus dem Ergebnis der diakonischen Abschlussprüfungen (Modul 12: Abschlussarbeit und mündliches Kolloquium) zusammen. Hierfür werden die Noten der Prüfungsleistungen sowie die Note der Abschlussarbeit entsprechend der Credits gewichtet.
- (7) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen die studienbegleitenden Studienund Prüfungsleistungen sowie die Abschlussprüfungen (Module 1 bis 12) bestanden sein.
- (8) Die Prüfungsformen für die Module 1 bis 11 orientieren sich an den in § 15 RPO2 aufgeführten Möglichkeiten.

### § 9 Prüfungsaufbau der diakonischen Abschlussprüfung

- (1) Die diakonische Prüfungskommission legt einen Terminplan für den Antrag, die Ausgabe und die Bewertung der Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium vor. Außerhalb dieser festgelegten Zeitfenster findet keine Abschlussprüfung (Modul 12) statt. Wiederholungsprüfungen finden innerhalb der festgelegten Termine statt.
- (2) Die diakonische Abschlussarbeit wird auf Antrag des\_der Studierenden nach Absprache mit dem\_der Betreuenden geschrieben.
- (3) In der diakonischen Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie ein für die diakonische Theorie und/oder Praxis bedeutsames Thema unter diakonisch-theologischer sowie sozialwissenschaftlicher Perspektive durchdringen, sach- und professionsbezogen darstellen und eine eigene reflektierte Position dazu entwickeln und begründen können.
- (4) Die Bearbeitungszeit der diakonischen Abschlussarbeit beträgt acht Wochen. Die Frist beginnt mit dem Anfang des Tages nach dem Ausgabedatum der diakonischen Abschlussarbeit und endet acht Wochen später mit Ablauf des Wochentages, der durch seine Benennung dem Tag des Ausgabedatums entspricht. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.
- (5) Über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der\_die Vorsitzende der diakonischen Prüfungskommission auf Antrag. Bei Krankheit des\_der Studierenden oder eines von ihm\_ihr zu versorgenden Kindes ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der\_die Vorsitzende der diakonischen Prüfungskommission den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet die diakonische Prüfungskommission. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die diakonische Abschlussarbeit kann längstens für die Dauer von vier Wochen gewährt werden.
- (6) Die diakonische Abschlussarbeit ist fristgerecht in einfacher schriftlicher Ausfertigung beim Studierendensekretariat einzureichen oder diesem versehen mit dem Poststempel dieses Tages zuzusenden sowie in elektronischer Form auf der E-learning-Plattform Moodle hochzuladen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der\_die Studierende schriftlich zu versichern, dass er\_sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel insbesondere keine im Literaturverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen benutzt hat und die Arbeit vorher nicht im Rahmen eines anderen Prüfungsverfahrens eingereicht hat.
- (7) Die diakonische Abschlussarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache verfasst. Kommt eine Einigung zwischen dem\_der Betreuer\_in und der\_dem Studierenden hierüber nicht zustande, entscheidet die diakonische Prüfungskommission.

4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Rahmenprüfungs- und Studienordnung für alle BA-Studiengänge der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus (RPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung

- (8) Die formalen Richtlinien für die diakonische Abschlussarbeit werden in einer Handreichung durch die diakonische Prüfungskommission verbindlich festgelegt und auf Moodle in der je gültigen Form veröffentlicht.
- (9) Die diakonische Abschlussarbeit ist von der\_dem Betreuenden mit einer schriftlichen Stellungnahme und einer begründeten Empfehlung zur Benotung zu begutachten. Die Mitglieder der diakonischen Prüfungskommission nach § 6 Abs 1 a-c sowie die\_der betreuende hauptamtlich Lehrende entscheiden in der Sitzung der diakonischen Prüfungskommission mehrheitlich über die Benotung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\_der Vorsitzenden.
- (10) Die bestandene diakonische Abschlussarbeit ist die Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Kolloquium). Der Zeitraum zwischen dem Bestehen der Abschlussarbeit und der mündlichen Prüfung soll in der Regel ein Jahr und darf maximal zwei Jahre nicht überschreiten.
- (11) Das Kolloquium besteht aus einem 20-minütigen Prüfungsgespräch, das in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt wird. Kommt eine Einigung zwischen dem\_der Betreuer\_in und der\_dem Studierenden hierüber nicht zustande, entscheidet die diakonische Prüfungskommission. Der\_die Prüfer\_in berät die Prüflinge zum Thema der Prüfung.
- (12) Das Prüfungsgespräch findet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern der diakonischen Prüfungskommission statt, darunter ein\_e hauptamtlich Lehrende\_r, die das Prüfungsgespräch leitet, und ein\_e Vertreter\_in nach § 6 Abs. 1 a).
- (13) Die an der Prüfung beteiligten Mitglieder der diakonischen Prüfungskommission geben nach Abschluss der Prüfung ein Votum über das Bestehen oder Nichtbestehen des Kolloquiums ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\_der Vorsitzenden. Bei Nicht-Bestehen folgt die Einladung zu einem Wiederholungsversuch. Insgesamt sind drei Versuche möglich.

# § 10 Nachteilsausgleich, Mutterschutzfristen und Elternzeit

- (1) Macht ein\_e Studierende\_r glaubhaft, dass sie\_er wegen einer Behinderung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der\_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses (bzw. der diakonischen Prüfungskommission für Modul 12) die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form gestatten.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.
- (3) Die Schutzbestimmungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Mutterschutzfristen und über die Elternzeit werden berücksichtigt. Soweit die Abgabefrist einer Prüfungsleistung in den Zeitraum des Mutterschutzes fällt, wird mit dem Eintritt der Studentin in den Mutterschutz die Bearbeitungsfrist ausgesetzt und nach dem Ende des Mutterschutzes weiter fortgeführt. Die Studentin benachrichtigt in diesem Fall unverzüglich das Studierendensekretariat, den\_die Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses (bzw. der diakonischen Prüfungskommission für Modul 12), welche\_r der Studentin und dem\_der Prüfer\_in den neuen Abgabetermin mitteilt.

### Wiederholung, Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Erstmals nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Die Wiederholung ist durch den\_die Prüfer\_in zum nächstmöglichen Termin zu ermöglichen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Für die Wiederholungs-prüfungen in Modul 12 gelten die nächsten im Terminplan festgelegten Termine (s. §9, Abs. 1). Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird als "nicht bestanden" bewertet, wenn die\_der Studierende ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder die schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (3) Der für die Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung geltend gemachte wichtige Grund muss der\_dem Vorsitzenden der diakonischen Prüfungskommission (für Modul 12) bzw. dem Studierendensekretariat (für Module 1 bis 11) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\_des Studierenden oder eines von ihr\_ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der\_die Vorsitzende der diakonischen Prüfungskommission (Modul 12) bzw. das Studierendensekretariat (Module 1 bis 11) den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bzw. die -kommission. Wird der Grund als wichtiger Grund anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es wird der nächstmögliche Termin durch den\_die Prüfer\_in festgesetzt. Im Falle einer für die\_den Studierende\_n nachteiligen Entscheidung ist diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Prüfungsleistung in den Modulen 1 bis 11 kann auf Antrag der\_des Studierenden vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal vier Wochen gewährt werden. Der wichtige Grund muss dem Studierendensekretariat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\_des Studierenden oder eines von ihr\_ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der geltend gemachte Grund nicht anerkannt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss bzw. die -kommission.

# § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Für die Module 1 bis 11 gilt § 19 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung für alle BA-Studiengänge der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die diakonische Abschlussprüfung in Modul 12 gelten die folgenden Abs. 2 und 3.
- (2) Stellt ein\_e Prüfer\_in bei der Korrektur der diakonischen Abschlussarbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr\_ihm mit entsprechender Begründung mit "nicht ausreichend" (5) zu bewerten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an den\_die Studierende\_n ist zu dokumentieren.
- (3) Die\_der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung des\_der Prüfers\_in binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit die diakonische Prüfungskommission anrufen, der dann über das Vorliegen des Täuschungsversuchs entscheidet.

### § 13 Zeugnis und Studien- und Leistungsnachweis

- (1) Über den erfolgreichen Studienabschluss soll unverzüglich nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält das Thema der Abschlussarbeit sowie die in den einzelnen Modulen erworbenen Noten. Dieses ist von der\_dem Vorsitzenden der diakonischen Prüfungskommission, der\_m Rektor\_in und der\_dem Vorsteher\_in des Rauhen Hauses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule sowie der Ev. Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bestanden wurde.
- (2) Darüber hinaus stellt die diakonische Prüfungskommission ein Studien- und Leistungsnachweis aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen zusätzlichen diakonisch-theologischen, akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält. Der Nachweis wird von der\_m Rektor\_in der Ev. Hochschule unterschrieben.

### § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Über jede\_n Studierende\_n wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Leistungs- und Prüfungsereignisse.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über die diakonische Abschlussprüfung und aller ihr zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt fünfzig Jahre. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Die genannte Frist beginnt mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.
- (3) Die schriftlichen Leistungen werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der diakonischen Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die sich für den diakonischen Studienabschluss zum Wintersemester 2023/24 anmelden.

Beschlossen vom Hochschulsenat am 15.06.2016. Genehmigt vom Hochschulrat am 07.07.2016. Beschlossen durch den Hochschulsenat am 13.11.2019 Genehmigt durch den Hochschulrat am 28.11.2019 Änderungen beschlossen durch den Hochschulsenat am 13.01.2021 Änderungen beschlossen durch den Hochschulrat am 28.01.2021 Beschlossen vom Hochschulsenat am 21.06.2023 Genehmigt durch den Hochschulrat am 11.09.2023